

# Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit im Islam

Adi Untermarzoner

Im Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der sich fast wörtlich mit dem Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte deckt, heißt es: „Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.“

## Individualrecht oder Kollektivrecht

Die Forderung der individuellen Rechte ist eine Grundidee der Menschenrechte. In der Geschichte der islamischen Welt hat sich diese Grundidee, die das Recht des Einzelnen in den Mittelpunkt stellt, nicht entwickelt. Religionsfreiheit wurde im Islam stets als Kollektivrecht begriffen. Durch die Immigration von Millionen Muslimen in die westliche Religionsfreiheit ist Europa unter Druck geraten. Muslime versuchen, das Recht auf Religionsfreiheit zu einem Schutzrecht für Religionen umzudeuten. Diese Bestrebungen sind aber ein Angriff auf die Substanz der Menschenrechte. Bei jeder Kritik oder gar Satire über den Islam wird verlangt, das zu verbieten und manchmal auch darauf hingewiesen, dass man mit Gewaltakten der angeblich in ihren religiösen Gefühlen verletzten Gläubigen rechnen müsse. Sowohl die OIC (Organisation der Islamischen Konferenz) als auch die Arabische Liga drohen indirekt mit solchen Stellungnahmen. Aber die Forderung, Religionen unter Schutzrechte zu stellen, steht der Auffassung allgemeiner Menschenrechte ganz und gar entgegen. Das Recht auf Religionsfreiheit schützt per definitionem nicht die Religion, sondern das Recht eines Menschen, seine Religion frei auszuüben. Es schützt den einzelnen Menschen, nicht Religionen, Weltanschauungen oder Ideen. Der Einzelne darf seine Religion frei ausüben, er hat aber auch das Recht, ohne Religion zu leben, er hat damit die negative Religionsfreiheit. Er besitzt das Recht auf Meinungsfreiheit, er darf die Lehren und Werte der Religionen ablehnen, angreifen, kritisieren,

verspotten, für unsinnig, inhuman, widersprüchlich und lächerlich erklären. In den bisherigen Artikeln\* wurde versucht, möglichst sachlich zu argumentieren, aber Menschen, denen Glaubenslehren als heilig gelten, erleben auch sachliche Argumente als verletzend. Mit Religionskritik oder mit der Veröffentlichung von Karikaturen über Mohammed oder Jesus wird das Recht auf Religionsfreiheit in keiner Weise verletzt.

Im Islam ist der Mensch nur ein Teil des jeweiligen Kollektivs, des Stammes, der Familie oder der Glaubensgemeinschaft. Das islamische Menschenbild ist in erster Linie kollektivrechtlich begründet. Nur an diesem Kollektivrecht partizipiert der Einzelne. Ein Individualrecht, wie es die Allgemeinen Menschenrechte festlegen, hat der einzelne Moslem nicht. Dieser hat nicht das Recht auf individuelle Religionsfreiheit, er darf die Glaubensgemeinschaft nicht verlassen. Mit der Freiheit der Religionsausübung und der Möglichkeit des Menschen, auch frei von Religion zu sein, nämlich der negativen Religionsfreiheit, haben viele islamische Verbände große Schwierigkeiten. Apostasie (Abfall vom Glauben) wird in den Hadithen als ein schweres Vergehen gegen Gott bezeichnet, für das die Scharia die Todesstrafe vorsieht. Diese wird in einigen islamischen Staaten auch praktiziert.

Die Dissidentin Mina Ahadi musste mit dem von ihr gegründeten Zentralrat der Ex-Muslime unter Polizeischutz gestellt werden. Auch wenn ATIB (Avuusturya Türkiye Islam Birliği/Türkisch-islamische Union für kulturelle und soziale Zusammenarbeit in Österreich) beteuert, bei Apostasie nicht für die Todesstrafe zu sein, so ist solchen Beteuerungen mit Skepsis zu begegnen. Denn bei diesen Aussagen zeigt sich oft genau das im Islamismus übliche, angepasste, unehrliche und heuchlerische Verhalten. Der Islamexperte Ahmad Mansour schildert diese von Islamisten heute praktizierte Doppelmoral: Solange Muslime in einer Gesellschaft leben, vor der sie sich fürchten, dürfen sie sich anpassen und geheim halten, was sie im Inneren hegen (Sure 3, 28 und 29). Wenn sie aber an der Macht sind, gelten nur mehr die im Koran festgeschriebenen Werte. Ungläubige müssen sich unterordnen. Laut Sure 9 Vers 29 ist gegen sie zu kämpfen und wenn sie weiterleben wollen, müssen sie Tribut bezahlen. Bei den Eroberungszügen der Muslime von Marokko bis Indien ging es allerdings oft mörderisch zu.

## Islam in Europa

Ziel des Islam war immer die Weltherrschaft der absoluten, von Allah an den Analphabeten Mohammed geoffenbarten, wahren Religion. In Österreich stehen viele Muslime noch in der Phase der scheinheiligen Anpassung, aber auch hier zeigen sie die Tendenz, ihre Werte durchzusetzen. Die Methode dazu ist am Anfang der Versuch zur Ghettobildung. In England, Frankreich und Deutschland ist das bereits gelungen und in den dortigen Parallelgesellschaften herrscht keine Multi-Kultur, sondern die Scharia. Von Religionsfreiheit ist dort keine Spur mehr. Das extremste Beispiel dafür ist die englische Stadt Bradford. Deren Stadtverwaltung förderte ethnische Organisationen mit dem Ziel, der muslimischen Gemeinde der Stadt eine Stimme zu geben und verhalf damit ausgerechnet den konservativsten islamischen Kräften zu finanziellen Mitteln und Macht innerhalb der Gemeinde. Der Effekt war, dass die Geförderten die berühmt berüchtigte Demonstration organisierten, in deren Verlauf die „Satanischen

Verse“ von Salman Rushdie öffentlich verbrannt wurden. 2001 wurde bekannt, dass pakistanische Jugendliche in ihren Wohngebieten in der Stadt Oldham keine Engländer mehr duldeten und dies, wenn nötig, mit Gewalt durchgesetzt haben.<sup>2</sup>

Glücklicherweise haben wir diese mit den Menschenrechten unvereinbaren Verhältnisse in Österreich noch nicht. Aber auf Grund der mangelnden Trennung von Religion und Staat sind wir mit den Forderungen muslimischer Verbände konfrontiert, die Religionsfreiheit und die Allgemeinen Menschenrechte ablehnen. Menschenrechte gelten im Islam nicht, wenn sie der Scharia (religiöses Gesetz) nicht entsprechen. Bei einer Befragung in Österreich hat die Mehrzahl der türkischen Zuwanderer (57 %) religiöse Gebote den staatlichen Gesetzen übergeordnet, nur 28 % halten die staatlichen Gesetze für übergeordnet. Alle anderen Zuwanderergruppen zeigten die umgekehrte Tendenz.<sup>3</sup> Unser Staat finanziert neben islamischem Religionsunterricht auch noch eine islamische Fakultät mit sechs Professuren, Assistenten usw.

Die eigentliche in der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) herrschende Mentalität verrät die Empfehlung eines Buches des konservativen Rechtsgelehrten Yusuf al-Qaradawi.<sup>4</sup> Dieses Buch wurde muslimischen Religionslehrern als Unterrichtsbehelf empfohlen. Zu diesem Zweck wurde eine deutsche Übersetzung mit Geleitwort herausgegeben. Al-Qaradawi wurde in Europa vor allem dadurch bekannt, dass er die Todesstrafe für den Abfall vom Islam fordert, 100 Peitschenhiebe als Strafe für Homosexuelle, den Holocaust für eine Strafe Gottes hält und Hitler für den Mann,

dem es gelungen sei, die Juden zurechtzuweisen. In seinem Buch, das er im Auftrag der Al-Hazar-Universität Kairo verfasste, erklärt er, warum muslimische Frauen keine nichtmuslimischen Männer heiraten dürfen, muslimische Männer aber schon nichtmuslimische Frauen. Er erläutert, dass Frauen ohne Zustimmung ihres Mannes nicht ausgehen und sich ihm sexuell nicht verweigern dürfen und führt aus, in welchen Fällen und auf welche Weise der Mann seine Frau schlagen darf. Nach öffentlichen Protesten musste die ÖGGiÖ ihre Empfehlung für Al-Qaradawis Buch nach 15 Jahren 2005 endlich zurückziehen. Verschiedene europäische Islamverbände und -vereine empfehlen das Buch weiterhin auf ihren Webseiten, etwa der Zentralrat der Muslime in Deutschland<sup>5</sup>, das Forum der Musliminnen in Tirol<sup>6</sup> oder der deutsche Buchversand muslimbuch.de. Der Vizepräsident der IGGiÖ, Nebi Usal, ist ebenfalls Verfasser eines höchst umstrittenen, in Österreich noch immer verwendeten, islamischen Religionsbuches, indem das Martyrium heroisiert wird.<sup>7</sup> Die desaströse Ideologie dieser islamischen Verbände führt zur Desintegration und nicht zur Integration in die Gesellschaft, in der die Menschenrechte gelten.

### Ethische Grenzen der Religionsfreiheit

A) Religionsfreiheit hat ihre Grenzen dort, wo sie mit den Allgemeinen Menschenrechten und mit den Gesetzen des demokratischen Rechtsstaates nicht vereinbar ist. Im letzten Artikel\* wurde zum Beispiel ausführlich nachgewiesen, dass nicht nur die Klitoridektomie sondern auch die Zirkumzision



mit den Menschenrechten nicht vereinbar sind. Ein vollkommener Gott, der die Liebe ist und von den Israeliten als Bundeszeichen die Verstümmelung von Knaben verlangt, ist ein skandalöser Widerspruch. Es ist fast schon lächerlich und beweist die Stumpfsinnigkeit vieler orthodoxer Juden und Moslems, wenn sie argumentieren, mit dem Verbot der Beschneidung seien sie um ihre Religion gebracht.

B) Das muslimische Verbot des Glaubensaustritts verstößt, wie oben erwähnt, eindeutig gegen das Menschenrecht auf negative Religionsfreiheit.

C) Bei den drei monotheistischen Religionen sind sowohl Meinungsfreiheit als auch Gewissensfreiheit unmöglich. Danach, Bibel und Koran starren vor Aussagen, die den Menschenrechten widersprechen. Diese Religionen sind wegen der vielen darin vorkommenden konträren und oft auch kontradiktorischen, angeblich von Gott geoffenbarten Mitteilungen, ethisch unbrauchbar. In den bisherigen Artikeln\* wurde wiederholt darauf hingewiesen. Kinder werden durch Eltern und Religionsunterricht an archaische, nicht hinterfragbare, absolute Glaubenslehren, die mit Empirie und Aussagenlogik unvereinbar sind, gewöhnt und oft für den Rest ihres Lebens verbildet. Selbst Akademiker schaffen es nicht, von den anerzogenen Denkhemmungen loszukommen. Das führt bei vielen Menschen zur weit verbreiteten Charakterschwäche des Opportunismus und zu bequemer Anpassung an herrschende gesellschaftliche Normen und Verhaltensweisen. Wirkungsvoll bleiben auch noch die zahllosen Drohungen der Heiligen Schriften, z. B. Markus 16, 16 „Wer glaubt und sich taufen lässt, wird gerettet werden – wer nicht glaubt, wird verdammt werden.“

D) Die Diffamierung der Homosexualität als Perversion oder als Krankheit verstößt ebenfalls gegen die Menschenrechte. Levitikus 20, 13 „Wohnt ein Mann seinesgleichen wie einem Weibe bei, so haben beide Abscheuliches getan, sie sollen des Todes sterben; Blutschuld belastet sie.“ Das ist Wort des lebendigen Gottes. Warum greift der Rechtsstaat nicht ein und schützt die Homosexuellen. In sieben muslimischen Ländern steht auf Homosexualität die Todesstrafe, obwohl sie im Koran nicht explizit erwähnt wird, sondern nur in Bezug zu Lot, der die Homosexualität den Sodomiten vorwirft (Sure 7, 80-81). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat 1981 das Totalverbot homosexueller Handlungen als Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention eingestuft. Der jetzige Papst Bergoglio wirkt mit seinen vieldeutigen Stellungnahmen zu ethischen Fragen, wie neulich zur Homosexualität, nur mehr albern. Anstatt die inhumanen Bibelstellen über Homosexualität zu eliminieren, meint er: „Wer bin ich, dass ich diese Menschen verurteile?“ Homosexuelle Tendenzen sind für ihn immer noch eine Krankheit, die er psychiatrieren möchte.

E) Mühselig wurde in demokratischen Staaten erreicht, Tie-

re vor der Tötung zu betäuben. Juden und Muslime bekämpfen diese humane Vorschrift mit unhaltbaren Argumenten. Wiederum behaupten sie, um ihre Religionsfreiheit gebracht zu werden. Geradezu irrational ist ihre Behauptung, das Schächten sei für die Tiere schmerzlos.<sup>8</sup> Religiöse Überzeugung stört bei Menschen offensichtlich nicht nur in manchen Bereichen die Denkfähigkeit, sondern auch humanes Empfinden.

F) Im Islam, in Koran und Hadithen, wird die Frau vielfach diskriminiert (siehe Artikel 63\*, Die Frau im Islam). Das ist ein eindeutiger Verstoß gegen den 2. Artikel der Menschenrechte. Von Islamisten, sogar von Feministinnen, wird argumentiert, der islamische Schleier oder das Kopftuch seien bewusster Akt der Verweigerung der Sexualisierung des weiblichen Körpers, wie sie in westlichen Gesellschaften zur Normalität geworden sei. Die Professorin und Schriftstellerin Elfriede Hammerl dazu: „Eine solche Analyse des Phänomens übersieht geflissentlich die Tatsache, dass Verschleierung nur dort nötig ist, wo die Frau bereits als Sexualobjekt betrachtet wird. Die Funktionalisierung der Frau als Sexualobjekt, wie sie beispielsweise in der Werbung noch immer zu beobachten ist, und die Verschleierung sind, so gesehen, nur zwei Seiten einer Medaille, mit dem allerdings gravierenden Unterschied, dass es sich bei ersterem um eine Sicht auf die Frau handelt, die eine fiktive Verfügbarkeit suggeriert, aber nicht jede einzelne Frau zur Verfügbarkeit zwingt, während letzteres die betroffenen Frauen unmittelbar zum Gegenstand degradiert, der für die Blicke des Mannes mit Verfügungsgewalt (des Ehemanns) reserviert und reglementiert ist.“<sup>9</sup>

G) Mit den Menschenrechten nicht vereinbar ist auch der bei Moslems verabsolutierte Ehrbegriff, der an das Kollektiv gebunden ist und nicht an das Individuum. Im Netz sind die vom Bundeskriminalamt erfassten Ehrenmorde an Frauen zu finden. ■

<sup>1</sup> Ahmad Mansour, Klartext zur Integration, Fischer Verlag 2018, S. 72-80

<sup>2</sup> Vgl. Heiko Heinisch, Nina Scholz, Europa, Menschenrechte und Islam – ein Kulturkampf? Passagen Verlag 2012, S. 38-39

<sup>3</sup> Peter A. Ulram, Integration in Österreich, 2009, [www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Service/Integrationsstudie.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Integrationsstudie.pdf), 16, 45 f.

<sup>4</sup> Yusuf al-Qaradawi, Erlaubtes und Verbotenes im Islam, München 2003, S. 258-260, 284 f., 326

<sup>5</sup> <http://islam.de/1641.php>, unter Punkt 17

<sup>6</sup> [www.musliminnen-tirol.org/themen/umwelt-soziales/konflikt1%C3%B6sung-im-islam](http://www.musliminnen-tirol.org/themen/umwelt-soziales/konflikt1%C3%B6sung-im-islam)

<sup>7</sup> Nina Weissensteiner, „Ein neuer Präsident mit alten Troubles“ Standard.at, 30. Juni 2011

<sup>8</sup> Erik Schmid, Schächten, Veterinärjournal VET, 2017

<sup>9</sup> Elfriede Hammerl, in: Profil, 16. August 2010, S. 25

\* sie finden alle Artikel von Adi Untermaier unter [www.kulturzeit-schrift.at/downloads](http://www.kulturzeit-schrift.at/downloads)